



Fachbereich WD 4

**Rechnungslegung, Rechnungsprüfung und Entlastung der
Bundesregierung im Rahmen der haushaltsrechtlichen
Finanzkontrolle auf Bundesebene**

Rechnungslegung, Rechnungsprüfung und Entlastung der Bundesregierung im Rahmen der haushaltsrechtlichen Finanzkontrolle auf Bundesebene

Aktenzeichen: WD 4 - 3000 - 005/26
Abschluss der Arbeit: 05.03.2026
Fachbereich: WD 4: Haushalt und Finanzen

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1. **Welcher rechtliche Rahmen besteht für die Vorlage, die Prüfung und die Erörterung der allgemeinen Staatsrechnungen in der Bundesrepublik Deutschland?** 4
2. **Wie ist das Verfahren und der Zeitplan für die parlamentarische Prüfung der Haushaltsrechnung und der Vermögensrechnung des Bundes? Schließt das Parlament diese Prüfung vor dem Inkrafttreten des Bundeshaushalts für das folgende Jahr ab?** 4
3. **Werden die Haushaltsrechnung und die Vermögensrechnung des Bundes in einer Plenarsitzung geprüft und/oder werden sie den Ausschüssen zur Abgabe sektorspezifischer Stellungnahmen entsprechend ihren Politikbereichen vorgelegt? Bitte beschreiben Sie kurz den Prozess, einschließlich der verwendeten Verfahrensinstrumente wie Ausschussanhörungen, Plenarsitzungen, Berichte usw.** 6
4. **Gibt es einen festen Zeitplan für die Erörterung der Haushaltsrechnung und der Vermögensrechnung des Bundes im Rahmen einer Sitzung im Plenum?** 7
5. **Umfasst das Prüfungsverfahren für die Haushaltsrechnung und die Vermögensrechnung Beiträge externer Institutionen oder Organisationen? Wenn ja, geben Sie bitte an, welche Stellen für die Abgabe solcher Stellungnahmen zuständig sind und ob ihre Beiträge freiwillig oder obligatorisch sind.** 8
6. **Enthält der Bericht des Bundesrechnungshofes über die Haushaltsrechnung und die Vermögensrechnung des Bundes Erörterungen zu Abweichungen bei der Ausführung des Haushaltsplans?** 8

1. Welcher rechtliche Rahmen besteht für die Vorlage, die Prüfung und die Erörterung der allgemeinen Staatsrechnungen in der Bundesrepublik Deutschland?

Allgemeine Staatsrechnungen („General State Accounts“) im Sinne der Fragestellung sind im deutschen Haushaltsrecht in Form der Haushaltsrechnung und der Vermögensrechnung des Bundes vorgesehen. Einzelheiten zum Verfahren der Rechnungslegung und der Rechnungsprüfung als Grundlage für die parlamentarische Entlastung der Bundesregierung (vgl. hierzu noch unter 3.) sind in folgenden Rechtsgrundlagen geregelt.

- Art. 114 Grundgesetz (GG)

Das GG ist im Internet auf Deutsch und Englisch abrufbar unter:

<https://www.gesetze-im-internet.de/gg/>

- §§ 80 bis 104 sowie § 114 Bundeshaushaltsordnung (BHO)¹

Die BHO ist im Internet auf Deutsch abrufbar unter:

<https://www.gesetze-im-internet.de/bho/>

Eine vom Sprachendienst des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) erstellte Arbeitsübersetzung der BHO in englischer Sprache ist abrufbar unter:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/EN/Gesetze/Laws/1969-08-19-federal-budget-code.html>

2. Wie ist das Verfahren und der Zeitplan für die parlamentarische Prüfung der Haushaltsrechnung und der Vermögensrechnung des Bundes? Schließt das Parlament diese Prüfung vor dem Inkrafttreten des Bundeshaushalts für das folgende Jahr ab?

Nach Art. 114 Abs. 1 GG hat der Bundesminister der Finanzen dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen und die Schulden **im Laufe des nächsten Rechnungsjahres** zur Entlastung der Bundesregierung Rechnung zu legen.

Ein Zeitplan für die sich anschließende Prüfung der Haushaltsrechnung und der Vermögensrechnung des Bundes ist gesetzlich nicht vorgegeben. Der einzelnen Verfahrensschritte lassen sich jedoch anhand der Finanzkontrolle zur Ausführung des Bundeshaushalts 2024 in der folgenden Darstellung veranschaulichen (zur Erläuterung dieser Verfahrensschritte vgl. noch unter 3.).

¹ In § 109 BHO und § 113 BHO finden sich entsprechende Regelungen für bundesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts und Sondervermögen.

Finanzkontrolle Beispiel: Bundeshaushalt 2024	
2024	
Oktober	Rundschriften des BMF an die Ressorts zur Rechnungslegung für das Jahr 2024 ²
2025	
Januar bis Juni	Erstellung der Haushaltsrechnung ³ und der Vermögensrechnung ⁴ des Bundes für das Jahr 2024
Juli	Übersendung der Haushaltsrechnung und der Vermögensrechnung des Bundes an den Deutschen Bundestag, den Bundesrat und den Bundesrechnungshof durch das BMF ⁵
Dezember	Übermittlung der Bemerkungen des Bundesrechnungshofes zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes an den Deutschen Bundestag, den Bundesrat und die Bundesregierung ⁶
2026 (voraussichtlicher Ablauf des Verfahrens)⁷	
Frühjahr	Bei Bedarf: Übermittlung von weiteren relevanten Prüfungsergebnissen des Bundesrechnungshofes zur Haushaltsrechnung und zur Vermögensrechnung des Bundes an den Deutschen Bundestag, den Bundesrat und die Bundesregierung ⁸
Sommer	Beschlussempfehlung des Finanzausschusses des Bundesrates zur Entlastung der Bundesregierung
	Entlastung der Bundesregierung durch den Bundesrat
	Beschlussempfehlung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages zur Entlastung der Bundesregierung
Herbst	Entlastung der Bundesregierung durch den Deutschen Bundestag

- 2 BMF, Rechnungslegungsrundschreiben für das Haushaltsjahr 2024 vom 08.10.2024, abrufbar unter: <https://zrb.bund.de/vorschriften/rechnungslegung-des-bundes>, zuletzt abgerufen am 02.03.2026.
- 3 Haushaltsrechnung des Bundes 2024 vom 30.06.2025, abrufbar unter: <https://www.publikationen-bundesregierung.de/pp-de/publikationssuche/haushaltsrechnung-bund-2024-2364186>, zuletzt abgerufen am 04.03.2026.
- 4 Vermögensrechnung des Bundes 2024 vom 30.06.2025, abrufbar unter: <https://www.publikationen-bundesregierung.de/pp-de/publikationssuche/vermoegensrechnung-bund-2024-2364190>, zuletzt abgerufen am 04.03.2026.
- 5 Antrag des BMF bzgl. der Entlastung der Bundesregierung für das Haushaltsjahr 2024 vom 11.07.2025, BT-Drs. 21/2353, abrufbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/21/023/2102353.pdf>, zuletzt abgerufen am 02.03.2026.
- 6 Bundesrechnungshof, Bemerkungen 2025 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes vom 10.12.2025, BT-Drs. 21/3200, abrufbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/21/032/2103200.pdf>, zuletzt abgerufen am 02.03.2026.
- 7 Die Termine für das Jahr 2026 stehen gegenwärtig noch nicht fest. Ausgehend von den Erfahrungen in früheren Jahren kann jedoch zur groben Orientierung von dem dargestellten Ablauf ausgegangen werden, vgl. Entlastung der Bundesregierung für das Haushaltsjahr 2022, abrufbar unter: <https://dip.bundestag.de/vorgang/entlastung-der-bundesregierung-f%C3%BCr-das-haushaltsjahr-2022-haushalts-und-verm%C3%B6gensrechnung/301448>, zuletzt abgerufen am 02.03.2026.
- 8 Bundesrechnungshof, a.a.O. (Fußnote 6), S. 9.

Festzuhalten bleibt, dass die Entlastung der Bundesregierung für das Haushaltsjahr 2024 voraussichtlich im Herbst 2026 erfolgen wird. Inzwischen sind die Bundeshaushalte 2025 und 2026 bereits in Kraft getreten. Die haushaltsrechtliche Finanzkontrolle wird somit erst nach Inkrafttreten der Haushalte für die beiden folgenden Jahre abgeschlossen.

- 3. Werden die Haushaltsrechnung und die Vermögensrechnung des Bundes in einer Plenarsitzung geprüft und/oder werden sie den Ausschüssen zur Abgabe sektorspezifischer Stellungnahmen entsprechend ihren Politikbereichen vorgelegt? Bitte beschreiben Sie kurz den Prozess, einschließlich der verwendeten Verfahrensinstrumente wie Ausschussanhörungen, Plenarsitzungen, Berichte usw.**

Die Haushaltsrechnung und die Vermögensrechnung des Bundes werden im Rahmen der haushaltsrechtlichen Finanzkontrolle geprüft. Diese soll die parlamentarische Kontrolle der Exekutive bei der Haushaltsausführung sicherstellen.⁹ Die Finanzkontrolle mündet in die Entscheidung des Deutschen Bundestages und des Bundesrates über die Entlastung der Bundesregierung, welche das formale Ende des Haushaltskreislaufs darstellt.¹⁰ Im Rahmen des Verfahrens lassen sich die Rechnungslegung, die Rechnungsprüfung sowie die Entlastung unterscheiden.¹¹

Rechnungslegung

Die Rechnungslegung erfolgt durch den Bundesminister der Finanzen. Sie umfasst die Haushaltsrechnung und die Vermögensrechnung. Die Haushaltsrechnung ist „ein Vergleich von Haushaltsvollzug und Haushaltsplan, in dem die tatsächlich getätigten Einnahmen und Ausgaben den geplanten gegenübergestellt werden“.¹² Sie stellt damit „quasi das Spiegelbild des Haushaltsplans“ dar.¹³ In der Vermögensrechnung sind der Bestand des Vermögens und der Schulden zu Beginn des Haushaltsjahres, die Veränderungen während des Haushaltsjahres und der Bestand zum Ende des Haushaltsjahres nachzuweisen.¹⁴

Rechnungsprüfung

Der Bundesrechnungshof prüft die vom Bundesminister der Finanzen vorgelegten Rechnungen sowie die Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes.¹⁵ Die Ergebnisse der Prüfung werden in sog. Bemerkungen zusammengefasst, die dem

9 Kloepfer, Finanzverfassungsrecht mit Haushaltsverfassungsrecht, 2014, § 15 Rn. 4.

10 Kloepfer, Finanzverfassungsrecht mit Haushaltsverfassungsrecht, 2014, § 10, Rn. 60, 76, § 15, Rn. 57.

11 BMF, Das System der öffentlichen Haushalte, Stand: August 2015, S. 55 ff., abrufbar unter: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Oeffentliche-Finanzen/Haushaltsrecht-und-Haushaltssystematik/das-system-der-oeffentlichen-haushalte.pdf?__blob=publicationFile&v=1, zuletzt abgerufen am 27.02.2026.

12 Kloepfer, Finanzverfassungsrecht mit Haushaltsverfassungsrecht, 2014, § 15 Rn. 15.

13 Kloepfer, Finanzverfassungsrecht mit Haushaltsverfassungsrecht, 2014, § 15 Rn. 17.

14 § 86 BHO.

15 Art. 114 Abs. 2 Satz 1 GG.

Bundestag, dem Bundesrat und der Bundesregierung zugeleitet werden¹⁶ und als Grundlage für das nachfolgende parlamentarische Entlastungsverfahren dienen.¹⁷

Entlastung

Über die Entlastung entscheiden der Bundesrat und der Deutsche Bundestag in getrennten Verfahren.¹⁸ In der Regel ergeht zuerst die Entscheidung des Bundesrates.¹⁹

Der Bundesrat überweist den Entlastungsantrag des BMF zur Haushaltsrechnung und zur Vermögensrechnung des Bundes an seinen Finanzausschuss. Dieser überweist den Entlastungsantrag an seinen Unterausschuss, welcher den Antrag auf Grundlage der Bemerkungen des Bundesrechnungshofes erörtert und eine Beschlussempfehlung erarbeitet. Diese wird über den Finanzausschuss dem Plenum des Bundesrates zugeleitet, welches über die beantragte Entlastung der Bundesregierung beschließt.²⁰

Die parlamentarische Prüfung im Deutschen Bundestag vollzieht sich wie folgt: Der Deutsche Bundestag überweist den Entlastungsantrag des BMF zur Haushaltsrechnung und zur Vermögensrechnung des Bundes an den Haushaltsausschuss, der seinen Unterausschuss, den Rechnungsprüfungsausschuss, mit der Entlastung befasst.²¹ Dieser erörtert den Antrag auf Grundlage der Bemerkungen des Bundesrechnungshofes. Hierbei können Vertreter der Bundesregierung und des Bundesrechnungshofes angehört werden. Die sich aus den Beratungen des Rechnungsprüfungsausschusses ergebende Beschlussempfehlung zur Entlastung der Bundesregierung wird über den Haushaltsausschuss an das Plenum des Deutschen Bundestages geleitet. Die Beschlussempfehlung bildet die Grundlage für die spätere Entscheidung des Deutschen Bundestages über die Entlastung.²²

4. Gibt es einen festen Zeitplan für die Erörterung der Haushaltsrechnung und der Vermögensrechnung des Bundes im Rahmen einer Sitzung im Plenum?

Nein, ein solcher fester Zeitplan für die Erörterung im Rahmen einer Sitzung im Plenum besteht nicht.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die inhaltlichen Erörterungen im Rahmen des Entlastungsverfahrens in der Regel nicht schwerpunktmäßig im Plenum, sondern in erster Linie im Rechnungsprüfungsausschuss (als Unterausschuss des Haushaltsausschusses)

16 § 97 BHO, Art. 114 Abs. 2 Satz 3 GG.

17 Kloepfer, Finanzverfassungsrecht mit Haushaltsverfassungsrecht, 2014, § 15 Rn. 44.

18 BMF, a.a.O. (Fußnote 11), S. 64.

19 Kloepfer, Finanzverfassungsrecht mit Haushaltsverfassungsrecht, 2014, § 15 Rn. 58.

20 BMF, a.a.O. (Fußnote 11), S. 64.

21 BMF, a.a.O. (Fußnote 11), S. 64.

22 BMF, a.a.O. (Fußnote 11), S. 64.

stattfinden (vgl. Antwort auf Frage 3.). Das Plenum folgt in der Regel der sich daraus ergebenden Beschlussempfehlung des Haushaltsausschusses, ohne dass hierzu noch eine gesonderte Debatte stattfindet.

5. Umfasst das Prüfungsverfahren für die Haushaltsrechnung und die Vermögensrechnung Beiträge externer Institutionen oder Organisationen? Wenn ja, geben Sie bitte an, welche Stellen für die Abgabe solcher Stellungnahmen zuständig sind und ob ihre Beiträge freiwillig oder obligatorisch sind.

Wie bereits ausgeführt, prüft der Bundesrechnungshof die Rechnungen sowie die Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes. Die Ergebnisse der Prüfung werden in sog. Bemerkungen zusammengefasst (vgl. Antwort zu Frage 3.). Der Bundesrechnungshof untersteht als externe und unabhängige Institution weder der Bundesregierung noch den Organen der Legislative (Deutscher Bundestag und Bundesrat). Seine Mitglieder genießen verfassungsrechtlich garantierte richterliche Unabhängigkeit.²³ Die Erstellung der Bemerkungen durch den Bundesrechnungshof ist gesetzlich vorgesehen und damit obligatorisch.²⁴

6. Enthält der Bericht des Bundesrechnungshofes über die Haushaltsrechnung und die Vermögensrechnung des Bundes Erörterungen zu Abweichungen bei der Ausführung des Haushaltsplans?

Die Bemerkungen des Bundesrechnungshofes können Erörterungen zu Abweichungen der Haushaltsausführung vom Bundeshaushaltsplan enthalten. Die Bemerkungen des Bundesrechnungshofes zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes vom 10. Dezember 2025 sind abrufbar unter:

<https://dserver.bundestag.de/btd/21/032/2103200.pdf>

Auf den Seiten 29 bis 31 dieser Bemerkungen werden Haushaltsüberschreitungen im Rahmen der Haushaltsausführung erörtert. Haushaltsüberschreitungen sind nur unter bestimmten Voraussetzungen (unvorhergesehener und unabweisbarer Bedarf) zulässig und bedürfen der Einwilligung des BMF.²⁵

* * *

23 Art. 114 Abs. 2 Satz 1 GG.

24 § 97 BHO, Art. 114 Abs. 2 Satz 1 und 3 GG.

25 § 37 BHO, Art. 112 GG.